

infobrief 13/04

Mittwoch, 16. Juni 2004 AT/MC

Stichwörter

Zinsanpassung, Sparverträge, BGH-Entscheidung, Berechnungsweise, finanz**check**

A Sachverhalt

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2004¹ für langfristig angelegte Sparverträge mit variabler Verzinsung entschieden, dass eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsklausel unwirksam ist. Das Urteil beruht auf einer Klage von Verbraucherverbänden.

B Stellungnahme

B.I Folgen aus der BGH-Entscheidung

B.I.a Zinsanpassungsklauseln im Aktivgeschäft unwirksam

Der XI. Senat des BGH hat mit diesem Urteil deutlich gemacht, dass auch beim Aktivgeschäft der Kreditinstitute eine Zinsanpassung nicht völlig im Belieben der Kreditinstitute steht. Im Einzelnen hält der BGH variable Zinsklauseln grundsätzlich für zulässig. Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist die vertragliche Vereinbarung. Eine derartige Klausel unterliegt, wie auch beim Kreditgeschäft, der AGB-Kontrolle. Im vorliegenden Fall hat der BGH einen Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB (Änderungsvorbehalt) angenommen; die Klausel sei für den anderen Vertragsteil, den Kunden nicht mehr zumutbar. Damit wurde die Unwirksamkeit der Klausel festgestellt.

B.I.b Langfristig angelegte Sparverträge

Das Urteil bezog sich auf einen Combisparvertrag, in dem neben einer laufenden Verzinsung auch Sparprämien mit Fortschreiten der Laufzeit gezahlt wurden. Dieses sah der BGH als ausreichend an, von einer „definitiven Anlage“ und einer langfristigen Anlageform auszugehen. Denn wesentliches Kriterium des BGH sind „langfristig angelegte Vertragsverhältnisse“. Für welche Sparformen derartige Zinsanpassungsklauseln ebenfalls unzumutbar sind, hat der BGH, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, nicht abschließend geklärt. Da im Leitsatz aber nicht auf die dem Urteil zugrunde liegende Form „Combisparvertrag“ sondern allein auf „langfristig angelegte Sparverträge“ abgestellt wird, hängt es vom Gesamtbild der angebote-

¹ iff.money-advice.net/view.php?id=33569

nen Sparanlage ab. Wirbt der Anbieter damit, dass die Sparform für den Vermögensaufbau und die Altersvorsorge geeignet ist, so ist von einer langfristigen Sparanlage auszugehen. Der BGH sieht in diesem Fall auch die eingeräumte Kündigungsfrist bzw. Verfügungsmöglichkeit von 3000 DM pro Monat als unerheblich für die Bewertung an, weil die vorzeitige Kündigung mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Damit stellt der BGH indirekt ein normales Sparbuch, bei der ohne weitere Nachteile – hier der Verlust einer höheren Renditeerwartung in der Zukunft durch ein Bonussystem - gekündigt werden kann, eine „definitive Anlageentscheidung“ grundsätzlich in Frage, schließt diese aber damit nicht aus.

Bei Sparformen ohne laufzeitabhängiges Bonussystem kommt es daher allein auf eine langfristig ausgelegte Sparform an. Dieses lässt sich zum Beispiel aufgrund der durchschnittlichen Dauer derartiger Anlagen bei dem Kreditinstitut oder der Dauer der Spareinlagen des Kunden belegen, aufgrund der Werbung des Anbieters für das Produkt für den Vermögensaufbau oder der allgemeinen Zielrichtung des Produktes wie der Riester-Rente, die zur Altersvorsorge dient. Damit hat die Entscheidung des BGH nicht nur für Combisparverträge mit Bonussystem Auswirkungen, sondern auch auf alle anderen langfristig angelegten Sparformen. Auch das klassische Sparbuch diente traditionell zum langfristigen Sparen und kann daher von dem Urteil mit berührt sein. Endgültig wird dieses erst durch zukünftige Gerichts-Entscheidungen geklärt werden.

B.I.c Anpassungsweise

Zur Anpassungsweise hat der BGH in seiner Entscheidung nicht deutlich Stellung genommen, da es in der Entscheidung um die Unwirksamkeit einer Klausel ging und nicht um die Frage, wie eine Zinsanpassungsklausel hätte aussehen sollen und was in Folge einer unwirksamen Klausel zu geschehen hat.

Der BGH hat aber festgehalten, dass es für Kreditinstitute zumutbar ist,

„unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarktes diejenigen oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die den Gegebenheiten ihres Geschäfts mit den Combispar-Einlagen möglichst nahe kommen, und sie zum Maßstab für künftige Zinsänderungen zu machen.“

Die Ausführungen des BGH sind so ungenau, dass sie den Kreditinstituten die Möglichkeit lassen, Wiederanlagezinssätze zu wählen, die für einen Laien nicht nachvollziehbar sind. In welchen Abständen und bei welchen Abweichungen anzupassen sind, wurde von dem Urteil nicht angesprochen. Daher kann hier mangels höchstrichterlicher Entscheidung auf die Entscheidungen im Passiv-Geschäft zurückgegriffen werden.

Das Institut für Finanzdienstleistungen hat in der Vergangenheit die Zinsanpassung von Sparverträge ohne Bonussysteme im Auftrag von Bankkunden berechnet, bei der das Kreditinstitut die Differenz und die Kosten für die Berechnung erstattet haben. Daher sollten bei allen langfristig angelegten Sparverträgen eine Nachberechnung angeboten werden unter Hinweis auf die derzeitige Rechtslage.

Aufgrund der Formulierung des BGH, dass dies den Kreditinstituten zumutbar ist, in einer Zinsanpassungsklausel

„Voraussetzungen, Richtlinien und Grenzen für zukünftige Zinsänderungen zugrunde zu legen“,

kann gefolgert werden, dass eine wirksame Zinsanpassung

- den Referenzzinssatz,
- die Anpassungsmarge und
- den Anpassungsintervall

nennen muss. Der BGH sieht jedoch einen größeren Spielraum für die Referenzzinssätze, da er eine „spiegelbildliche Übertragung“ der Maßstäbe aus dem Kreditbereich ablehnt, weil Kreditinstitute eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Verwendung von Spareinlagen haben.

Ist eine Zinsanpassungsklausel im Aktivgeschäft unwirksam, so sollte anhand eines öffentlich zugänglichen Referenzzinssatzes für eine Spareinlage, die der getätigten Einlage möglichst nahe kommt, eine Nachberechnung der Zinsanpassung erfolgen. Für die Marge und den Anpassungsintervall können entsprechende Entscheidungen aus dem Aktivbereich herangezogen werden. Im Folgenden werden die Berechnungen an die Entscheidung des LG Köln angelehnt.²

B.II Rechtliche Betrachtung unzureichender Zinsanpassungsklauseln

Juristisch gibt es grundsätzlich folgende Lösungswege.

1. Die Zinsanpassungsklausel wird für wirksam erachtet, aber dahingehend ausgelegt, dass die Anpassung nur gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen ausgeübt werden kann, welches durch das Gericht – und nur durch das Gericht – gem. § 315 Abs. 3 BGB korrigiert werden kann.
2. Ist die Zinsanpassungsklausel unwirksam, so ist der Vertrag im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung aufgrund einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke, die durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel entstanden ist, und unter Zugrundelegung des objektiv zu ermittelnden hypothetischen Parteiwillens zu ergänzen. Dabei ist darauf abzustellen, was die Parteien bei Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Klausel bedacht hätten (Bruchner/Metz Variable Zinsklauseln, 2001, Rz. 241 ff.). Das Ergebnis wird eine hinreichend konkretisierte Zinsanpassungsklausel sein, die beiden Vertragsparteien

² iff.money-advice.net/view.php?id=31766 (Das Urteil kann im Volltext vom iff zur Verfügung gestellt werden)

gerecht wird und die sich bei den Parametern an vergleichbaren öffentlich zugänglichen Referenzzinssätzen, einer ausgewogenen Anpassungsmarge sowie einem ausgewogenen Anpassungsintervall orientiert.

Das Ergebnis von Nr. 2 ist mit dem in Nr. 1 für den Kunden vom Ergebnis vergleichbar. Faktisch laufen beide Varianten auf eine Neuberechnung der Zinsanpassung unter zugrundelegung gleicher Kriterien hinaus.

B.III Berechnung mit finanzcheck

Die neue Version von *finanzcheck* bietet eine Nachberechnung der Zinsanpassung für Sparverträge an, indem der Sparvertrag als Kredit angelegt wird und die entsprechenden Einstellungen bei der Zinsanpassung vorgenommen werden. Um auch hier berücksichtigen zu können, dass nur zum Nachteil des Kunden unterlassene Zinsanpassungen korrigiert werden, zum Vorteil des Kunden unterlassene Anpassungen aber ein Vorteil des Kunden bleiben, wurde in das Programm die Funktion „nur positive Anpassungen“ eingeführt. Dieses stellt das Äquivalent zu „nur negative Anpassungen“ bei Kreditverträgen dar. Im Folgenden findet sich ein Screenshot für die Eingabemaske für eine Zinsanpassung bei Sparanlagen.

Berechnungen

Aktives Finanzprodukt
Mandant: **Vertragsabschluss:** 10.01.1989
Finanzprodukt: Kreditprodukt (1724) **Finanzierungsbetrag:** 24.000,00 DM

Berechnungen

Berechnungsoptionen
 ... Nachrechnung/Verlauf
 ... Effektivzinsberechnung
 ... **Zinsanpassung**
 ... Marktvergleich
 ... Forderungsrechnung
 ... Liquiditätsberechnung

Berechnung starten

Berechnungszeitraum
 Berechnen bis: Laufzeitende * Datum: [] [X]

Auswahl der Zinsanpassung

Anpassung: im festen Intervall freier Zins
 Anpassungsintervall: 2. zweimonatlich Als Anlage rechnen
 Referenzzinssatz: Spareinlagen
 Zins - Referenzmonat: 1. monatlich

Abweichungen
 nur positive
 nur negative
 beide

Kappungsgrenzen
 Zins - Obergrenze: [] %
 Zins - Untergrenze: [] %

Anpassungsmarge: 0,290 %
 Verrechng. Zeitraum Disagio: 0 Monate

Information zur Zinsanpassung:
 Informationen über die Berechnung

Gespeicherte Berechnungsparameter: **Nicht verwendete Buchungen:** keine

ID	Auswertungen	Kommentar	Berechnungsschalter	Schalterparameter
222	Zinsanpassung	Quartalsweise Anpassung/0,29/EURIBOR/einen Monat verzögert	Abweichtungstyp	B
223	Zinsanpassung	Quartalsweise Anpassung/0,29/Spareinlage/einen Monat verzögert	Als Anlage rechnen	Ja
			Anpassungsint. in Mon.:	3. quartalsweise
			Anpassungsintervall:	im festen Intervall
			Anpassungsmarge:	0,29

Parameter Speichern Parameter Laden Parameter Löschen Umbenennen Laden & berechnen

Für die Berechnung muss rechts „Als Anlage rechnen“ angeklickt werden. Für die Abweichungen steht „nur positive“, „nur negative“ und „beide“ zur Verfügung. Für Anlageprodukte ist „nur positive“ oder „beide“ auszuwählen. Der Screenshot bezieht sich auf das folgende Beispiel angelehnt an die genannte Entscheidung des LG Köln.

Folgendes Beispiel zeigt eine Anpassung für ein Sparprodukt:

Ratensparvertrag vom 18.12.1988 bis zum 31.12.1998 (Laufzeit 10 Jahre)

Anlageinstitut Berliner Sparkasse
 Monatliche Sparrate 200,- DM
 Erste Rate am 10.01.1989
 Letzte Rate am 10.12.1999
 Anlagesumme 24.000,- DM (insgesamt)
 Anfänglicher Nominalzins 4,75 %

Zinsverrechnung kalenderjährlich

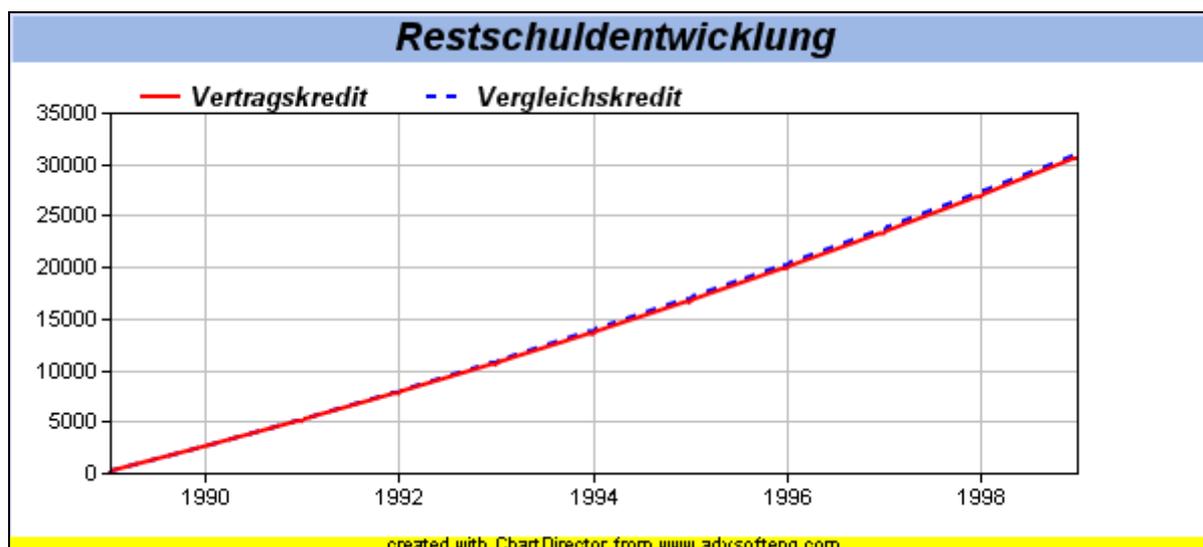
Die Anlageraten wurden als Auszahlungen der Bank gebucht und die Zinsanpassung mit folgenden Parametern:

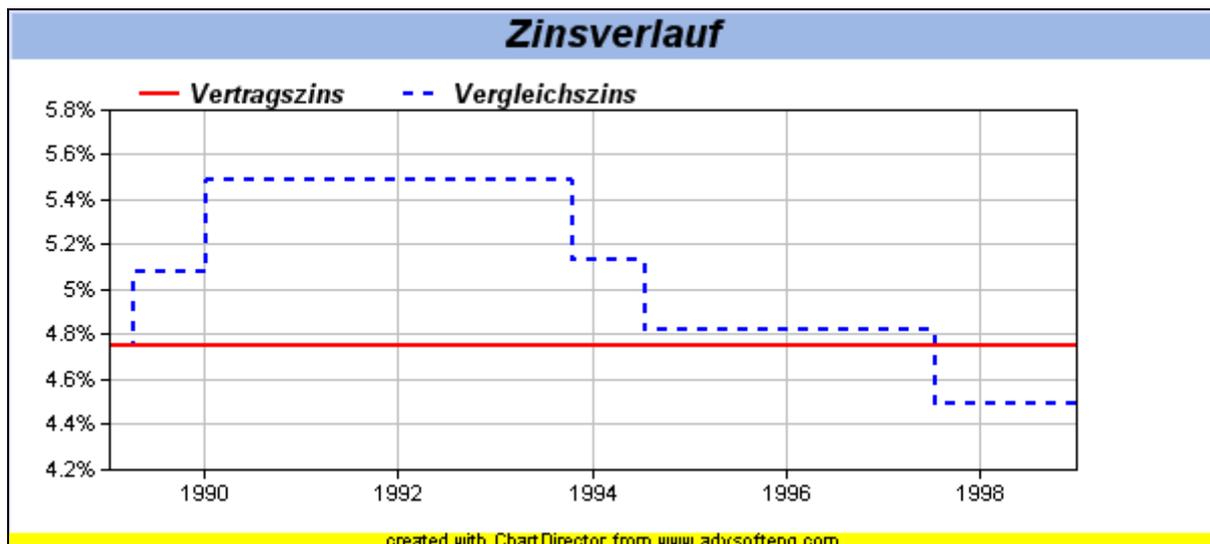
Anpassungsintervall: quartalsmäßig (festes Intervall)
Zins-Referenzmonat: monatlich (Rückgriff auf den Vormonat)
Anpassungsmarge: 0,29 % (Anpassung damit ab 0,3 %)

und bis zum Laufzeitende berechnet.

Beim Vergleich mit der Zeitreihe **SU0022** der Bundesbankstatistik (Habenzinsen Banken/ Spareinlagen mit Mindest-/Grundverzinsung mit dreimonatiger Kündigungsfrist, Durchschnittssatz) ergibt sich eine Unterzahlung des Anlageinstituts im Vergleich zu den tatsächlichen Zinszahlungen von:

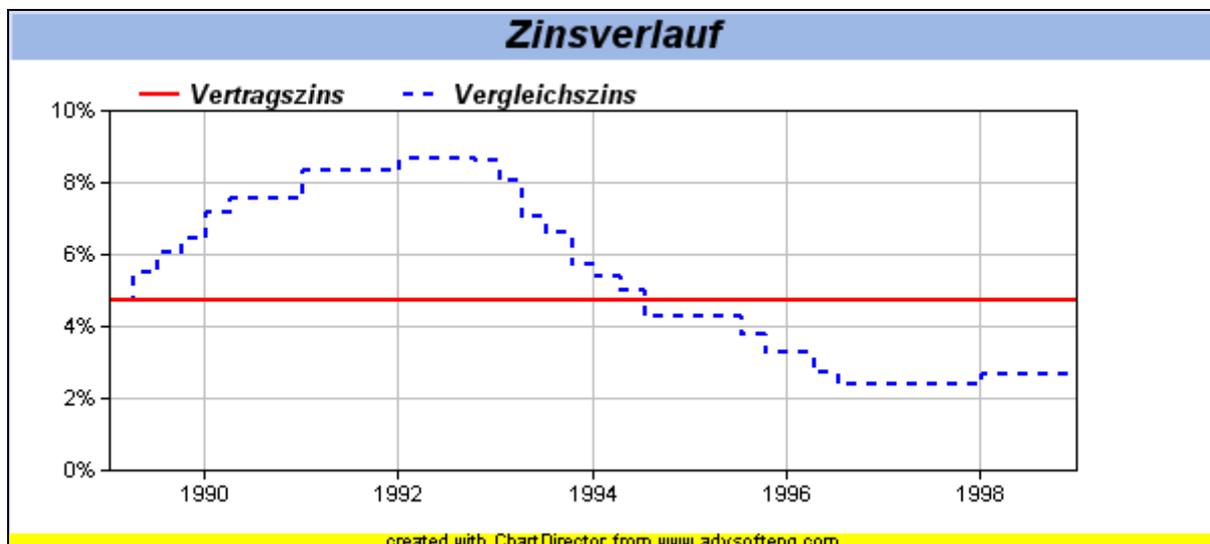
271,04 DM .





Um zu zeigen, dass durch die Auswahl von Referenzzinssätzen erhebliche Differenzen bei der Berechnung entstehen können, wird die gleich Berechnung im Folgenden mit der Zeitreihe **SU0268/ SU0316** der Bundesbankstatistik (Geldmarktsätze/ FIBOR bzw. EURIBOR Dreimonatsgeld/ Monatsdurchschnitt) durchgeführt. Diese ergibt eine Überzahlung des Anlageinstituts im Vergleich zu den tatsächlichen Zinszahlungen von:

572,59 DM.

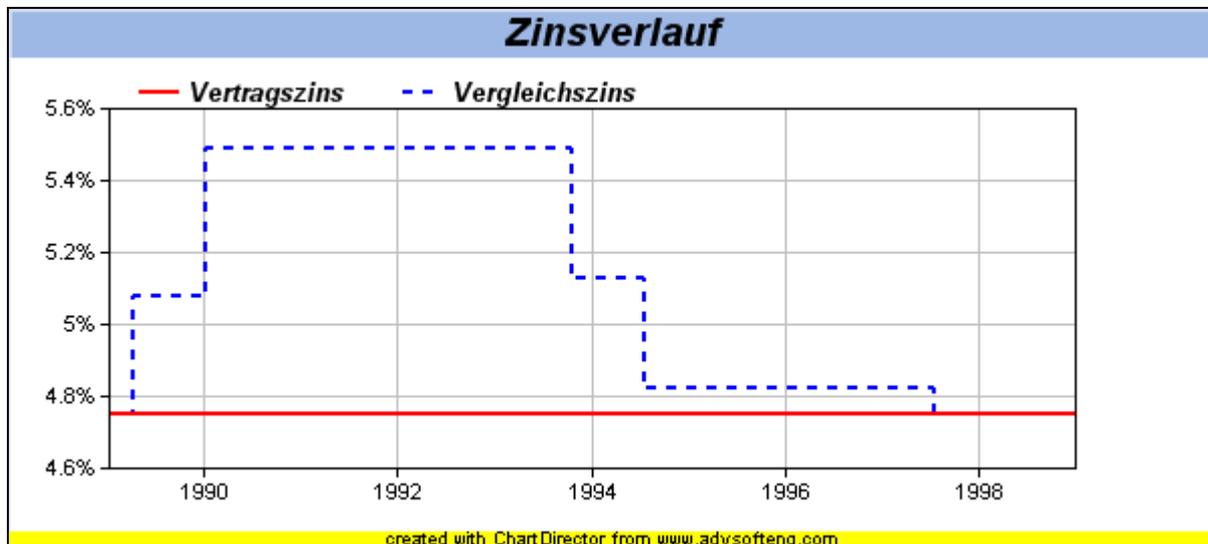


Grundsätzlich verweist das BGH-Urteil auf Zinssätze, die den Gegebenheiten ihres Geschäfts möglichst nahe kommen. Daher ist vorzugsweise auf öffentlich zugängliche Angebotszinssätze für entsprechende Spareinlagen zurückzugreifen und nicht auf Refinanzierungszinssätze wie EURIBOR/FIBOR

B.IV Berücksichtigung nur positiver Abweichungen

Berechnet man nur die positiven Abweichungen, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Spareinlagen => 371,60 DM zugunsten des Sparers (Differenz 100 DM)



Man sieht hier, dass ab dem Jahr 1997 die blau gestrichelte Kurve nicht mehr unter den Zinssatz des Kreditinstitutes sinkt. Die Einbeziehung nur positiver Abweichungen kommt dadurch zu einem für den Kunden besseren Ergebnis. Inwieweit nur positive Abweichungen zu berücksichtigen sind, hat der BGH nicht entschieden. Aufgrund der entsprechenden Anerkennung bei Krediten sollte dieses bei der Berechnung grundsätzlich mit berücksichtigt werden.

C Fazit

Mit dem BGH-Urteil ist zu erwarten, dass zahlreiche Sparer die Zinsanpassung ihrer Sparverträge überprüfen lassen wollen. Eine Zinsanpassung ist nicht nur bei Combisparverträgen mit Bonusssystem zu empfehlen, sondern bei allen langfristig angelegten Sparverträgen. Dieses kann sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Durch das BGH-Urteil ist noch nicht abschließend geklärt, für welche Art von Sparverträgen eine entsprechende Neuabrechnung der Zinsanpassung vorgenommen werden muss.

finanzcheck bietet für die Nachberechnung eine Möglichkeit, ohne dass spezielle Einstellungen für Bonusssysteme berücksichtigt wurden. Bonuszahlungen können bei *finanzcheck* über Sammelbuchungen eingegeben werden. Als Referenzzinssatz kommen vor allem die öffentlich zugänglichen Zinssätze der Deutschen Bundesbank für Spareinlagen in Betracht. Konkrete Vorgaben zur Berechnung einer Zinsanpassung liefert das aktuelle BGH-Urteil nicht. Dieses werden erst folgende Gerichtsentscheidungen konkretisieren. Bis dahin bietet sich bezüglich der Parameter an, auf entsprechende Entscheidungen aus dem Kreditbereich zurückzugreifen.

Bei Berücksichtigung „nur positiver Abweichungen“, einer dreimonatlichen Anpassung und einer Anpassungsmarge von 0,3 % sind dem Sparer im vorliegenden Fall 371,60 DM zusätzlich gutzuschreiben. Gezogene Nutzungen ab dem 31.12.1998 sind dabei noch nicht berücksichtigt.